

Bundesministerium der Justiz
Referat III A 5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Berlin, 24. Juli 2025

Deutscher Interessensverband der
Kleingewerkschaften e.V.
Peiner-Landstraße 217
31135 Hildesheim
www.divk.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes (GenG-E, Stand 05.07.2025)

Sehr geehrte Frau Höfeld,
sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen des Deutschen Interessensverband der Kleingewerkschaften e. V. (DIVK) danken wir für die Gelegenheit, die Stimme von inzwischen über 900 durch uns geprüften Kleingewerkschaften in den Diskurs einzubringen. Dazu zählen Dorfläden, die die Nahversorgung im ländlichen Raum sichern, Bürger-Energie- und Wohnprojekte, die bezahlbares Wohnen und klimaneutrale Stromerzeugung verbinden, sowie Handwerks-, Kreativ- und Sozialkooperationen, die regionale Wertschöpfungsketten schließen. Kleingewerkschaften sind das Mittelstands-Labor vor Ort: Sie starten klein, wachsen aber dank ihrer demokratischen Kapitalbasis oft zu verlässlichen Arbeitgebern mit Dutzenden Beschäftigten und Millionenumsätzen heran. Exemplarisch belegen Edeka und die Rewe Group den Erfolg des genossenschaftlichen Modells. Beide Konzerne begannen als regionale Zusammenschlüsse selbstständiger Kaufleute und zählen heute – mit gemeinsam weit über 800 000 Beschäftigten – zu den größten Arbeitgebern Deutschlands. Gleiches gilt für die Raiffeisenbanken, deren Wurzeln in kleinen ländlichen Darlehenskassen liegen und die sich zur größten genossenschaftlichen Finanzgruppe Europas entwickelt haben.

Die Erfolgsgeschichte reicht noch weiter zurück: Bereits im späten 18. Jahrhundert organisierten sich Handwerker- und Bauernvereinigungen in ersten genossenschaftsähnlichen Selbsthilfekassen und Unterstützungsvereinen, um sich von der Schuldenfalle adeliger Grundherren und Kaufleute zu befreien. Aus dieser historischen Erfahrung – Selbstverantwortung, Solidarität und demokratische Kontrolle – erwachsen im 19. Jahrhundert die formal kodifizierten Raiffeisen- und Schulze-Delitzsch-Genossenschaften. Genau derselbe Mechanismus kann auch heute Antworten auf Deutschlands aktuelle Herausforderungen liefern:

- **Energie- und Wärmewende:** Bürgerenergie-Genossenschaften bündeln Kapital und Akzeptanz für lokale Energie- und Wärmenetze.
- **Fachkräftemangel:** Handwerks- oder IT-Genossenschaften ermöglichen attraktive Arbeits- und Beteiligungsmodelle abseits der Metropolen.
- **Bezahlbares Wohnen:** Wohnungs-eGs sichern Mietpreise und fördern Quartiersentwicklung.

Ein moderner, unkomplizierter und digitaler Rechtsrahmen setzt damit nicht nur eine Tradition fort, sondern aktiviert auch ein bewährtes Instrument, um regionale Wertschöpfungsketten zu stärken,

Abhängigkeiten abzubauen und demokratische Lösungen für Zukunftsaufgaben zu schaffen. Gerade deshalb brauchen Gewerkschaften einen **schlanken, digital anschlussfähigen und manipulationssicheren Rechtsrahmen**, der von der Garage bis zur Industriehalle trägt:

- **Einfach** – weil jede Stunde Ehrenamt, die nicht für Bürokratie draufgeht, direkt in Innovation und Gemeinwohl fließt.
- **Digital** – weil virtuelle Gründungen und Abstimmungen Mitgliedern in Randlagen echte Teilhabe ermöglichen, wie zahlreiche Gewerkschaften gezeigt haben, die ihre Hauptversammlung erfolgreich hybrid durchführt und dabei erstmals über 90% Beteiligung erreichten.
- **Manipulationssicher** – weil demokratische Governance nur dann Vertrauen schafft, wenn Beschlüsse revisionsfest dokumentiert sind und Stimmrechte nicht von Kapitalmehrheiten überlagert werden.

Eine zeitgemäße, schlanke und voll digitale Novelle des Gewerkschaftsrechts würde es nicht nur zum regulatorischen Heimathafen für künftige Mittelstands-Champions machen, sondern auch zum Motor der Demokratie, der es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, die Wirtschaft ihrer Heimat aktiv mitzugestalten. Unser Appell an die Politik: Den Koalitionsvertrag 2025 konsequent umsetzen – Gewerkschaften als Verantwortungsträger und Mittelstands-Turbo!

- **Verantwortung für Deutschland.** Das neue Regierungsprogramm stellt die Soziale Marktwirtschaft und einen starken Mittelstand in den Mittelpunkt seiner Agenda. Kleingewerkschaften verkörpern diesen Anspruch im Alltag: Sie bündeln Bürgerkapital, schaffen regionale Wertschöpfung und stärken die demokratische Teilhabe für eine resiliente Marktwirtschaft.
- **Modernisierung des Gewerkschaftsrechts (Rn. 2816).** Der Koalitionsvertrag verpflichtet die Bundesregierung ausdrücklich, das GenG weiterzuentwickeln und die offen gebliebenen Reformbaustellen der letzten Legislaturperiode abzuschließen.
 - **Vorrangige Umsetzungsschritte:** voll-digitale Gründung binnen 24 Stunden, Verankerung der Textform, Eintragungsfrist von höchstens zehn Arbeitstagen.
 - Diese Punkte müssen gesetzlich verankert sein, damit Gründungswillige nicht länger zur GmbH oder ins EU-Ausland ausweichen.
- **Bürokratieabbau & Digitalanschluss.** Unter der Überschrift „Mittelstand, Handwerk und Selbstständige“ verspricht die Koalition flexiblere Rahmenbedingungen, schnellere Genehmigungen, den Wegfall von Schriftformerfordernissen und ein zweijähriges Moratorium für neue Statistikpflichten. Diese Zusagen müssen 1-zu-1 ins GenG übertragen werden, sonst verpufft ihr Effekt für die Gewerkschaften.
- **Gründungs- und Innovationsschub.** Ein One-Stop-Shop soll alle Unternehmensgründungen binnen 24 Stunden ermöglichen. Dieses zentrale Vorhaben zur Förderung des Gründergeists darf jedoch nicht exklusiv auf Kapitalgesellschaften (GmbH, UG) zugeschnitten bleiben – andernfalls wird die wachsende Kluft im europäischen Wettbewerb weiter vertieft. Denn: In der EU existieren über 250 000 Gewerkschaften mit rund 5,4 Millionen Beschäftigten. Deutschland stellt davon nur gut 7 000 Gewerkschaften, mit kaum mehr als 200 Neugründungen pro Jahr – das sind weniger als 3% der EU-Gesamtzahl. Damit liegt Deutschland im unteren Drittel des EU-Gründungsrankings, während Länder wie Italien, Spanien oder Frankreich zweistellige Zuwachsraten verzeichnen und aktiv auf neue Kooperationsmodelle setzen.

- **Genossenschaften wirken oft im Verborgenen** – und doch stehen hinter Marken wie dm, DATEV oder der Neuen Pressegesellschaft genossenschaftliche Modelle. Sie sichern Unabhängigkeit, Beteiligung und Stabilität. Ein modernes GenG entfesselt dieses Potenzial – als demokratischer Nährboden für Innovation, regionale Resilienz und eine mitgestaltende Zivilgesellschaft.

Setzen Sie die im Koalitionsvertrag verankerte Genossenschaftsoffensive jetzt um – **einfach, klar, digital, praxistauglich**. So stärken Sie die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im EU-Vergleich, öffnen Wachstumschancen für kleine Betriebe, die morgen groß werden können, und liefern ein glaubwürdiges Signal an Gründer*innen, Kommunen und Bürgerkapital: **Deutschland meint es ernst mit Mittelstand, Innovation und Demokratie**.

1 | Übergeordnete Bewertung

Wir begrüßen, dass der Entwurf

- **den Förderzweck modernisiert** und damit innovative Naturalleistungen wie gemeinschaftlich organisierte Nahwärmenetze, Carsharing-Flatrates, solidarische Ernteanteile in Lebensmittel-Genossenschaften oder digitale Nachbarschafts- und Pflegedienste als mitgliederfördernd anerkennt,
- **Digitalisierungspotenziale adressiert**, etwa durch die Möglichkeit virtueller Gründungs- und Gremiensitzungen (§§ 4, 43b GenG-E) und
- **erste Schritte zur Missbrauchsprävention** unternimmt, indem reine Kapitalanlage-Genossenschaften ausgeschlossen werden (§ 1 Abs. 3 GenG-E).

Gleichzeitig verfehlt der Entwurf noch das Ziel, Gründung, Prüfung und Mitbestimmung so schlank auszugestalten, dass kleinteilig organisierte Initiativen nicht hinter kapitalstarke Marktakteure zurückfallen. Ebenso bleiben zentrale Schwachstellen bestehen, die gerade für Kleingenossenschaften erhebliche Risiken bergen: So fehlt eine klare Abgrenzung zu sogenannten „Pseudo-eGs“, wodurch der Vertrauensschutz des genossenschaftlichen Förderprinzips untergraben wird. Auch die Möglichkeit zur digitalen Willensbildung wird zwar eröffnet, bleibt aber dauerhaft an satzungstechnische Sonderregelungen und Mehrheitsquoten gebunden – was in der Praxis hohe Hürden für eine durchgängig digitale Beteiligung bedeutet.

Im Bereich der Prüfung wurde zwar die Bagatellgrenze leicht angehoben, jedoch weiterhin kein modularer Prüfpfad vorgesehen; so bleibt die Realität bestehen, dass in kleinen eGs der Prüfaufwand bis zu 15% der Betriebsausgaben beanspruchen kann. Schließlich sieht § 8b zwar investierende Mitglieder vor, unterlässt es aber, eine Stimmenobergrenze zu definieren – wodurch in Genossenschaften das Risiko einer faktischen Kapitaldominanz besteht, die das demokratische Gleichgewicht gefährdet.

2 | Einzelbewertung

2.1 Förderprinzip (§ 1 Abs. 1a und 3)

Praxisbeispiel: Eine 140-Mitglieder-Dorfladen-eG schüttet statt Dividende Einkaufsgutscheine aus. Bisher halten einzelne Finanzämter dies für umsatzsteuerpflichtige „Leistungen an Nichtmitglieder“. Die Klarstellung, dass auch mittelbare oder individuelle Vorteile förderfähig sind, schafft hier Rechtssicherheit. Wir unterstützen daher § 1 Abs. 1 und empfehlen, in der Begründung ausdrücklich EU-Konformität herzustellen.

Zugleich sollte § 1 Abs. 3 deutlicher formuliert werden: *„Eine Genossenschaft, die keine Natural- oder Sachleistungen anbietet, erfüllt den Förderzweck nicht.“*

So wird der Markt für Bürger- und Genossenschaften vor Missbrauch und spekulativen „Dividenden-eGs“ geschützt.

Empfehlung zur Klarstellung des Förderbegriffs in § 1 Abs. 1 GenG

Zur rechtssicheren Abgrenzung zwischen förderwirtschaftlich tätigen Genossenschaften und renditeorientierten Investorenmodellen empfiehlt sich folgende Ergänzung des § 1 Abs. 1 GenG:

„Mittelbar“ im Sinne des § 1 Abs. 1 liegt nur dann vor, wenn die daraus erzielten Erträge unmittelbar der satzungsgemäßen naturalen Förderung der ordentlichen Mitglieder zugutekommen. Fördermaßnahmen zugunsten der Mitglieder, auch wenn sie individuell oder mittelbar wirken, gelten als Bestandteil des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs, sofern sie auf Grundlage der Satzung beruhen, einheitlich angewendet werden und der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder dienen.

Begründung:

Diese Klarstellung sichert ab, dass auch indirekte oder individuell wirksame Leistungen – etwa Bürgerstrom-Gutschriften, Warengutscheine oder genossenschaftliche Dienstleistungen – eindeutig als förderfähig gelten, sofern sie dem gemeinschaftlichen Zweck entsprechen. Zugleich wird verhindert, dass Ertragsverwendungen zugunsten investierender Dritter oder rein kapitalorientierter Strukturen als „mittelbare Förderung“ ausgegeben werden. Das schafft Rechtssicherheit für Genossenschaften, Registergerichte und die steuerliche Behandlung – und schützt den Förderkern des § 1 GenG vor Verwässerung.

2.2 Digitale Demokratie (§§ 4a, 9, 43b GenG-E)

Während der Pandemie erreichten viele unserer Mitglieder digital Beteiligungsquoten von über 90%. Der Entwurf erlaubt virtuelle Formate, verlangt aber satzungsbasierte Opt-Ins und Mehrheitsquoten. Für kleine eGs bedeutet jede Satzungsänderung Notar-, Register- und Verbandskosten von durchschnittlich 1 750 €. Wir regen daher an:

- **Default-Regel:** Virtuelle und hybride Versammlungen sind ohne Satzungsänderung zulässig. Ein Soll-Zustand wäre eine Opt-out-Regelung der Generalversammlung, die per einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.
- **Prüfungssichere Digitalsignatur:** Das Gesetz sollte § 43b um einen Verweis auf anerkannte eIDAS-Signaturen ergänzen, damit Beschlüsse revisionsfest bleiben.

2.3 Verhältnismäßige Pflichtprüfung (§§ 24 Abs. 6, 53 ff.)

Für "Bürgergenossenschaften" mit < 1 Mio. € Jahresumsatz liegt der Prüfungsaufwand derzeit bei bis zu 15 % der Betriebsausgaben. Ein modularer und standardisierter Prüfpfad analog § 316 HGB (Review vs. Vollprüfung) und die Wahlfreiheit des Prüfers (Anerkennung von vereidigten Wirtschafts- und Buchprüfern) könnten die Kosten um bis zu 60% senken, ohne die Kontrolldichte oder die Qualität zu verringern. Wir schlagen vor, § 53 GenG-E um einen Umsatz-Grenzwert-Staffel ($\leq 500 \text{ T€} / \leq 5 \text{ Mio. €}$) und Prüfungstiefe zu ergänzen.

2.4 Investierende Mitglieder (§ 8b GenG-E)

Wir begrüßen das Ziel, kapitalseitige Beteiligungen zu öffnen, sehen aber ein Umgehungspotenzial und potenziellen Missbrauch des Genossenschaftsgedankens:

- **Stimmrechtskappung:** Max. 33% aller Stimmen dürfen auf investierende Mitglieder entfallen.
- **Transparenzpflicht:** Die Zulassung oder Ablehnung investierender Mitglieder ist der Generalversammlung jährlich zu berichten.
- **EU-konforme Gremienbesetzung:** Gemäß den EU-Vorgaben sollen die Leitungsorgane von Bürgerenergie-Initiativen mehrheitlich aus aktiv beteiligten Mitgliedern bestehen. Um Kapitaldominanz auf Leitungsebene zu vermeiden und EU-Konformität herzustellen, empfehlen wir daher eine ergänzende Vorgabe im GenG, wonach im Vorstand einer Genossenschaft mindestens 50 % der Personen aus dem Kreis der aktiv tätigen oder nutzenden Mitglieder stammen müssen.

2.5 Gründungsprüfung – „Checklisten-Modell“ für Registergerichte

Um die Eintragung zu beschleunigen und sensible Geschäftsdaten junger Kleingewerkschaften zu schützen, befürworten wir die Einführung eines standardisierten Prüfformblatts (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG-E neu).

- **Inhalt:** Das Prüfungsgutachten wird intern beim Register hinterlegt; öffentlich zugänglich ist lediglich die ausgefüllte Checkliste (max. 2 Seiten), die die Schlüsselkriterien – Förderzweck, Kapitalausstattung, Qualifikation des Vorstands – in Ampellogik abbildet.
- **Nutzen:** Registergerichte erhalten eine auf einen Blick auswertbare Entscheidungsgrundlage, während Start-ups keine vertraulichen Vertriebs- oder Finanzdaten offenlegen müssen.

2.6 Digitale Gründungen – Gemeinschaftscharakter sichern

Die vollständige Online-Gründung darf nicht zu "anonymen eGs" führen. Wir schlagen daher vor, § 4a Abs. 2 GenG-E um folgende Klarstellung zu ergänzen:

„Der begleitende Prüfungsverband dokumentiert und moderiert den interaktiven Beratungsprozess der Gründungsmitglieder, um den genossenschaftlichen Gemeinschaftsgedanken nachzuweisen.“

Praxisorientierte Leitlinien (z. B. verpflichtende Video-Kick-off-Sitzung, Kurz-Protokoll der Rollenverteilung) können per Verband-Muster bereitgestellt werden.

2.7 Kapitalzugang – Crowdfunding zulassen

Kleine und mittlere Genossenschaftsprojekte scheitern häufig an der Eigenkapitalhürde. Wir regen an, § 2a VermAnlG ausdrücklich auf Genossenschaftsanteile auszuweiten und § 15 c GenG-E um eine Erlaubnis für lizenzierte Schwarmfinanzierungs-Plattformen zu ergänzen:

- Crowdfunding-Betreiber unterliegen bereits der FinanzanlagenvermittlerVO und BaFin-aufsicht; Verbraucherschutz, Plausibilitätsprüfung und Widerrufsrechte sind etabliert.
- Evaluationsberichte der Bundesregierung bescheinigen dem Regime seit 2015 Praxistauglichkeit und Betrugsresistenz.

Ein Ansatz eines verbraucherschutzkonformen Crowdfunding-Kanals wird begrüßt. Wir regen an, ins GenG-E aufzunehmen: *‘Genossenschaften können Geschäftsanteile über nach § 34 f GewO zugelassene Plattformen vertreiben; § 2a VermAnlG gilt entsprechend.’*

2.8 Unternehmensnachfolge – Mitarbeitergenossenschaften privilegieren

Rund 30 000 mittelständische Betriebe müssen Jährlich übergeben werden; häufig fehlt ein qualifizierter Käufer. Der Employee-Buy-Out in Form einer Mitarbeitergenossenschaft sichert Know-how, Arbeitsplätze und regionale Steuersubstanz – stößt jedoch derzeit auf steuerliche Hürden: Der Entwurf zum Investitionssofortprogramm löst bei Formwechseln eine sofortige Nachversteuerung (§ 34a EStG-E) aus und gefährdet die realistischste Nachfolgelösung vieler mittelständischer und familiengeführter Unternehmen. Liquiditätsrisiko entschärfen: Die gegenwärtige Gleichstellung mit Kapitalgesellschaften führt zu sofortigen Steuerabflüssen, die das Übernahmmodell oft scheitern lassen.

- **Arbeitsplätze und Regionen schützen:** Eine privilegierte Mitarbeitergenossenschaft hält Wertschöpfung, Fachkräfte und Steuereinnahmen vor Ort.
- **EU-Wettbewerb aufholen:** Italien und Spanien privilegieren *società cooperative dei lavoratori* bzw. *societades laborales* – beide verzeichneten zuletzt zweistellige Gründungszuwächse – Deutschland darf hier nicht zurückfallen.

Formulierungsvorschlag (steuerrechtlicher Anknüpfungspunkt):

Es wird die Absicht begrüßt, Unternehmensnachfolgen zu erleichtern. Wir regen an, in § 34a Abs. 6 EStG-E nach Satz 2 einzufügen:

‘Bei Einbringung oder Formwechsel eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Mitarbeitergenossenschaft im Rahmen eines geordneten Nachfolgeplans entfällt die Nachversteuerung nach Satz 1 Nr. 2, sofern mindestens 33 Prozent der Geschäftsanteile dauerhaft von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehalten werden. Die hierauf entfallende Einkommensteuer wird auf Antrag für bis zu zehn Jahre zinsfrei gestundet.’

Diese Ergänzungen machen die GenG-Novelle praxistauglicher: **schnellere Registereintragung, betreute Online-Gründungen** und **neue Eigenkapitalwege** stärken gerade Kleingewerkschaften nachhaltig.

3 | Fazit und Forderungen

Die geplante Novelle des Genossenschaftsgesetzes enthält gute Ansätze, bleibt jedoch in entscheidenden Punkten zu unkonkret oder zu zaghaft. Damit das Gesetz seinem Anspruch gerecht wird, die Genossenschaft als mittelstandsfreundliches, demokratisches und zukunftsfähiges Unternehmensmodell zu stärken, sind folgende Ergänzungen und Klarstellungen erforderlich:

1. Förderzweck schärfen

§ 1 Abs. 3 muss deutlicher zwischen förderwirtschaftlicher Tätigkeit und renditeorientierten Anlagevehikeln unterscheiden. Naturalleistungen und sachbezogene Förderung sind ausdrücklich als Regelfall der Mitgliedsförderung zu benennen. Nur so kann Missbrauch verhindert und Vertrauen in die Rechtsform geschützt werden.

2. Digitale Teilhabe erleichtern

Virtuelle und hybride Versammlungen sind als gesetzliches Regelformat zu verankern, nicht bloß als satzungsbedingte Ausnahme. Zudem ist die Zulässigkeit von eIDAS-konformen digitalen Signaturen gesetzlich klarzustellen, damit digitale Beschlüsse rechtssicher und prüfbar bleiben.

3. Pflichtprüfung proportional gestalten

Die Prüfpflicht muss sich an Größe und Risiko orientieren: Wir fordern ein zweistufiges Staffelmodell (z. B. $\leq 500 \text{ T€}$ / $\leq 5 \text{ Mio. €}$ Umsatz) und die Öffnung für modulare Prüfvarianten nach dem Vorbild des § 316 HGB. Die Wahlfreiheit des Prüfers (inkl. vereidigter Buchprüfer) ist dabei sicherzustellen – das senkt Kosten und stärkt durch Wettbewerb die Prüfungsqualität.

4. Mitgliederschutz sichern

Um die demokratische Ausrichtung zu garantieren, dürfen investierende Mitglieder maximal 33 % der Stimmen erhalten. Zusätzlich ist ein jährlicher Bericht über die Zulassung investierender Mitglieder in der Generalversammlung vorzulegen. Insbesondere für Energiegenossenschaften mit EU-Bezug ist sicherzustellen, dass die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus aktiv teilnehmenden Mitgliedern besteht (vgl. Art. 22 RED II / RED III).

5. Innovation ermöglichen

Die Einführung zur Ermöglichung von tokenbasierten Geschäftsanteilen, Blockchain-basierten Registern und digitalen Governance-Strukturen (z. B. für DAO-Modelle) ist überfällig. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geschaffen werden, ehrenamtlich geleistete Arbeit als ideelle Sacheinlage bilanzrechtlich zu erfassen – insbesondere im Gründungsstadium ein entscheidender Hebel für Engagement.

Mit diesen Bausteinen wird die Reform des GenG nicht nur „digitaler“, sondern auch mittelstandstauglich, zivilgesellschaftlich wirksam und EU-rechtskonform. Sie stärkt demokratische Eigentumsmodelle, eröffnet neue Wege für die regionale Entwicklung und stellt sicher, dass Genossenschaften als Kraft für unternehmerische Lösungen in der sozial-ökologischen Transformation ernst genommen werden. Setzen Sie den Anspruch des Koalitionsvertrags um: **Einfach. Klar. Digital. Und im Dienst der Bürger.**

Mit freundlichen Grüßen



Björn Erhard
Vorstandsvorsitzender

Deutscher Interessenverband der Kleingewerkschaften e.V.